

Anlage 3: zur Vorlage Nr.: B14 / 0339 des StuV am 18.09.2014

Betreff: 6. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Norderstedt (FNP 2020) „Erweiterungen des Umspannwerkes Friedrichsgabe und der Wohnbauflächen Haslohfurth“

Hier: Tabelle: Abwägungsvorschlag über die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange; Stand: 12.08.2014

FNP 2020, 6. Änderung

Hier: Beteiligung der Träger öffentlicher Belange

Lfd. Nr.	Schreiben von/vom	Anregung	Abwägungsvorschlag	berücksichtigt	teilweise berücksichtigt	nicht berücksichtigt	Kennzeichnung
1.	Gemeinde Henstedt-Ulzburg Der Bürgermeister vom 18.01.2013	Belange der Gemeinde Henstedt-Ulzburg werden nicht berührt. Es werden keine Anregungen vorgebracht.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.				●
2.1	Hamburger Verkehrsverbund GmbH Bereich Schienenverkehr/ Planung vom 21. 01 2013	Mit den Ausweisungen der o.g. Planung sind wir einverstanden. Aus ÖPNV-Sicht begrüßen wir ausdrücklich die Ausweisung von Wohnbauflächen (W1/W1a) im unmittelbaren Umfeld der AKN-Haltestelle Haslohfurth (Linie A 1, Mo-Fr 20 Min.-Takt, HVZ 10 Min.-Takt).	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.				●
2.2		Die Wohnbaufläche W2 liegt in fußläufiger Distanz zur Bushaltestelle „Harksheide, Zwickmöhlen“, die von der Buslinie 293 (Mo-Fr 40 Min.-Takt mit Verstärkerfahrten zur HVZ) sowie im Nachtverkehr (Sa/So) von der Linie 616 angefahren wird.	Die Begründung wurde redaktionell überarbeitet und entsprechend korrigiert. Die Stellungnahme wird berücksichtigt.	●			
3.	Schleswig-Holstein Netz AG Netzbetrieb Kaitenkirchen vom 21.01.2013	Zur o.g. 6. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Norderstedt bestehen unsererseits keine Bedenken.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.				●
4.	Industrie- und Handelskammer Geschäftsstelle Ahrensburg vom 22.01.2013	Die IHK zu Lübeck hat keine Anmerkungen zu den Inhalten der 6. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Norderstedt,	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.				●
5.	Verkehrsbetriebe Hamburg-Holstein AG vom 01.02.2013	Wir haben die Unterlagen geprüft und stellen keine Betroffenheit fest.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.				●
6.	TenneT TSO GmbH vom 04.02.2013	Unsere im Rahmen der Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB mitgeteilten Belange (Schreiben vom	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.				●

Lfd. Nr.	Schreiben von/vom	Anregung	Abwägungsvorschlag	berücksichtigt	teilweise berücksichtigt	nicht berücksichtigt	Kennzeichnung
7.1	Freie und Hansestadt Hamburg Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt vom 11.02.2013	27.06.2012) sind in den Planunterlagen der 6. Flächennutzungsplanänderung der Stadt Norderstedt (FNP 2020) „Erweiterungen des Umspannwerkes Friedrichsgabe und der Wohnbauflächen Haslohofurth“ berücksichtigt. Unsere weitere Beteiligung am Planverfahren ist erforderlich.	Gegen die Darstellungen der 6. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Norderstedt bestehen aus Hamburger Sicht keine grundsätzlichen Bedenken.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.			●
7.2		Gleichwohl bestehen Bedenken bezüglich der in den Planunterlagen enthaltenen Aussagen zur zukünftigen Wasserwirtschaft bzw. Schutz und Bewirtschaftung des Grundwassers: In Bezug auf Seite 6 des Begründungstextes weisen wir darauf hin, dass die gezielte Versickerung von Niederschlagswasser im Wasserschutzgebiet (WSG) Henstedt-Rhen u. E. aus folgenden Gründen auszu-schließen ist: 1. Laut Begründungstext S. 23 und 24 sind nicht nur die Altlastengrenzen nicht genau bekannt, sondern es ist offensichtlich auch nicht die völlige Entnahme der Altlasten vorgesehen. Sollte dies doch der Fall sein, muss dies in der Begründung dargestellt werden.	Der Begründungstext wurde hinsichtlich der Versickerung von Oberflächenwasser geändert. Es wurde die Altablagerung explizit ausgenommen. Im Umweltbericht, Schutzgut Boden, Bestandsaufnahme ist vermerkt, dass die Altablagerung im Plangebiet nur eine geringe Verunreinigung aufweist. Die Errichtung des Umspannwerkes ist aus Sicht des Grundwasser- und Bodenschutzes auf der Altablagerung möglich.	●			

Lfd. Nr.	Schreiben von/ vom	Anregung	Abwägungsvorschlag	berücksichtigt	teilweise berücksichtigt	nicht berücksichtigt	Kenntnisnahme
		<p>2. Die Grundwasserflurabstände sind laut LBP (S. 9) z. t. sehr gering (d. h. 0,50 bis 1 m), bzw. z. T. 1,6 bis 2 m. Die Grundwasserempfindlichkeit wird entsprechend hoch gewertet. Darüber hinaus missachtet die im Begründungstext auf S. 26 dargestellte Einschätzung/Bewertung der Auswirkungen der Maßnahme auf das Grundwasser die Vorgaben der §§ 47 und 48 sowie insbesondere § 5, Absatz 1, Nr. 4 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG). Ferner ist § 51, Absatz 1, Nr. 3 WHG zu beachten.</p>	<p>Die 2. Ablagerung befindet sich nach derzeitigem Kenntnisstand nicht im Plangebiet und hält einen Abstand von etwa 75 Metern. Eine Verträglichkeit der geplanten Wohnbebauung mit der südlich gelegenen Ablagerung ist im verbindlichen Bauleitplanverfahren zu klären. Eine Versickerung von Oberflächenwasser auf der Erweiterungsfläche des Umspannerkes ist gem. Blm-Sch-Genehmigung nicht vorgesehen. Hierzu wurde der Begründungstext hinsichtlich der Versickerung von Oberflächenwasser geändert. Damit findet ein Eingriff in und eine Bewirtschaftung des Grundwassers nicht statt. Eine Verschlechterung und damit ein Verstoß gegen die gesetzlichen Vorgaben des WHG sind nicht gegeben.</p>				
		<p>Aufgrund der sehr unzulänglichen Darstellung (S. 24, 25, und 26) zu den Altlastverhältnissen und den nicht berücksichtigten Auswirkungen der gezielten Versickerung auf das Grundwasser sind u. E. unterstehende Schlussfolgerung (gelb) auf Seite 34 des Begründungstextes" vollkommen abzulehnen. Hier ist nicht auszuschließen, dass ein reversibler Schaden im Grundwasser hingenommen wird, obwohl dies gesetzlich untersagt ist. Das von befestigten Flächen abzuleitende Niederschlagswasser ist immer schadlos abzuleiten und zwar so, dass das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird – vgl. § 55, Absatz 1 WHG!</p>	<p>Die Altablagerung auf der Fläche wurde im Umweltbericht dargestellt. Aus den Fakten, der geringen Verunreinigung, ergibt sich keine Gefahr für die Nutzung durch die Wirkungspfade Boden-Grundwasser und Boden-Mensch. Die zweite Ablagerung befindet sich nicht, oder allenfalls geringfügig, im Plangebiet. Sie liegt benachbart zum Plangebiet. Aufgrund der Lage ist nur der Pfad Boden-Bauwerk für eine künftige Bebauung betroffen.</p>				

Lfd. Nr.	Schreiben von/ vom	Anregung	Abwägungsvorschlag	berücksichtigt	teilweise berücksichtigt	nicht berücksichtigt	Kenntnisnahme
		<p>Kopie aus der S. 34 des Begründungstextes: <i>Negative Auswirkungen sind für das Schutzgut Klima/Stadtklima – lediglich im geringen Um-fang – zu erwarten. Bezüglich des Schutzgutes Boden/Altlasten und Wasser/Grundwasser müssen auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung für die Wohnbauflächen W1/W1a weiter Untersuchungen durchgeführt werden.</i></p> <p><i>Vor dem Hintergrund, dass diese Änderung des Flächennutzungsplanes die Voraussetzung schafft neue Wohnbauflächen zu entwickeln, sind die negativen Auswirkungen auf das Schutzgut Klima/Stadtklima sowie die möglichen negativen Auswirkungen auf das Schutzgut Boden/Altlasten und Wasser/Grundwasser in Kauf zu nehmen und werden im Rahmen der Abwägung geringer gewichtet.</i></p>	<p>Daher ist die Frage, ob eine Sanierung zum Schutz des Grundwassers erforderlich ist, nicht Gegenstand der Bauleitplanung.</p>				
8.	<p>Der Ministerpräsident des Landes Schleswig-Holstein Abteilung Landesplanung vom 07.02.2013</p>	<p>Die Stadt Norderstedt beabsichtigt, Erweiterungen des Umlandbereiches Friedrichsgraben und der Wohnbauflächen Haslohrfurth planungsrechtlich abzusichern.</p> <p>Aus Sicht der Landesplanung nehme ich zu der o. g. Bauleitplanung wie folgt Stellung:</p> <p>Die Ziele, Grundsätze und sonstige Erfordernisse der Raumordnung ergeben sich aus dem am 04.10.2010 in Kraft getretenen Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein vom 13.07.2010 (LEP 2010; Amtsbl. Schl.-H., S. 719) und dem Regionalplan für den Planungsraum I (Fortbeschreibung 1998).</p> <p>Die Teilflächen des Plangebietes liegen südlich einer Grünzäsur, die durch die Straße Schleswiger Hagen begrenzt wird. Die Funktionen der Grünzäsur werden dadurch nicht berührt (vgl. Ziff. 4.2 Abs. 2 Regional-</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>				●

Lfd. Nr.	Schreiben von/ vom	Anregung	Abwägungsvorschlag	berücksichtigt	teilweise berücksichtigt	nicht berücksichtigt	Kenntnisnahme
9.1	Kreis Segeberg Die Landrätin Fachdienst 61.00 Kreisplanung vom 12.02.2013	<p>plan I).</p> <p>Es wird bestätigt, dass gegen die o. g. Bauleitplanung der Stadt Norderstedt keine Bedenken bestehen; insbesondere stehen Ziele der Raumordnung den damit verfolgten Planungsabsichten nicht entgegen.</p> <p>Diese Stellungnahme bezieht sich nur auf die Erfordernisse der Raumordnung und greift damit einer planungsrechtlichen Prüfung des Bauleitplanes nicht vor. Eine Aussage über die Förderungswürdigkeit einzelner Maßnahmen ist mit dieser landesplanerischen Stellungnahme nicht verbunden.</p> <p>Aus Sicht des Innenministeriums, Referat für Städtebau und Ortsplanung, Städtebaurecht, sind derzeit keine weiteren Anmerkungen erforderlich.</p>					
9.2		<p>Nach Anhörung meiner Fachabteilungen im Hause nehme ich zu der o. a. Bauleitplanung wie folgt Stellung:</p> <p><u>Denkmalschutz</u> keine Bedenken</p> <p><u>Naturschutz</u> Die Erweiterungsflächen für das Umspannwerk überplanen aus Sicht des Naturschutzes wertvolle Biotopbereiche, welche u. a. als Lebensraum für streng geschützte Amphibien dienen. Daher ist es besonders wichtig, die bereits eingeleiteten CEF-Maßnahmen für den Amphibienschutz nachhaltig durch ein Monitoring zu begleiten. Insbesondere ist der Fortbestand der Populationen in den Ersatzgewässern/-Habitaten durch einen Reproduktionsnachweis im Rahmen der</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die erforderlichen artenschutzrechtlich begründeten Maßnahmen zum Erhalt der ökologischen Funktionen für die Amphibien sind Bestandteil der bereits erfolgten Genehmigung des LLUR für die Erweiterungsfläche des Umspannwerkes nach dem BImSchG und vom Vorhabenträger nachzuweisen. Die nachträgliche Darstellung</p>	●			●

Lfd. Nr.	Schreiben von/ vom	Anregung	Abwägungsvorschlag	berücksichtigt	teilweise berücksichtigt	nicht berücksichtigt	Kenntnisnahme
9.3		<p>nachgeordneten Bauleitplanung zu dokumentieren. Eine Verschlechterung des streng/besonders geschützten lokalen Amphibienbestandes muss ausgeschlossen werden.</p> <p>Ich verweise in diesem Zusammenhang auch auf meine Stellungnahme im Rahmen der 1. Beteiligung zum Bauleitplan.</p> <p>Der Landschaftsplan sieht in seinem Entwicklungsteil innerhalb des Waldbereiches nördlich des bestehenden Umspannerkes (Erweiterungsfläche), Maßnahmenflächen für die Entwicklung von Amphibien in Verbindung mit dem Schutz von gesetzlich geschützten Biotopen vor.</p> <p>Aus Sicht des Naturschutzes erscheinen die im Rahmen des Bauleitplanes vorgesehenen Entwicklungsflächen für Maßnahmen des Naturschutzes als zu kleinflächig um nachhaltig wertvolle Biotopflächen lokal vor Ort zu erhalten. Im Rahmen der konkreten Bauleitplanung sind daher qualitativ und quantitativ geeignete Kompensationsmaßnahmen zu erarbeiten, dabei ist neben dem Amphibienschutz auch die Bedeutung der Flächen für die <u>Reptilienfauna</u> besonders zu berücksichtigen.</p> <p>Der vorzeitige Baubeginn vor Abschluss des Bauleitplanverfahrens (Ortsbesichtigung am 30.01.2013) im Bereich der Erweiterungsfläche für das Umspannerwerk, lässt nur unzureichend einen nachhaltigen Ansatz zur Wahrnehmung der Interessen von Natur und Landschaft im Rahmen des Bauleitplanverfahrens erkennen.</p>	<p>dieser Flächen im Flächennutzungsplan ist lediglich die Anpassung an die bereits genehmigte Situation.</p> <p>Der Vorhabenträger hat einen rechtlichen Anspruch mit den Bauarbeiten für die Erweiterung des Umspannerkes zu beginnen. Die zuständige Behörde (Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume) hat die Genehmigung bereits erteilt. Die Durchführung der erforderlichen Maß-</p>				

Lfd. Nr.	Schreiben von/ vom	Anregung	Abwägungsvorschlag	berücksichtigt	teilweise berücksichtigt	nicht berücksichtigt	Kenntnisnahme
9.4		<p>Wohnbaufläche W1, W1a und W2</p> <p>Im Rahmen der nachgeordneten Bauleitplanung ist zu prüfen, inwieweit Teile des wertvollen Baum- und Gehölzbestandes in der Planung berücksichtigt werden können um diese langfristig erhalten. Der Landschaftsplan stellt u. a. die entsprechenden Strukturen in seinem Entwicklungsteil dar.</p> <p>Für erforderliche Knickbeseitigungen im Rahmen von Erschließungsmaßnahmen für Wege und Straßen wird die naturschutzrechtliche Ausnahme oder Befreiung in Aussicht gestellt, sofern hierfür geeignete Kompensationsmaßnahmen angeboten werden.</p>	<p>nahmen insbesondere zum Schutz von Natur und Landschaft obliegt dem Vorhabenträger. Die Stellungnahme kann daher seitens der Stadt nicht berücksichtigt werden.</p> <p>Der Hinweise werden zur Kenntnis genommen und im nachfolgenden B-Planverfahren in Form eines grünen Fachbeitrages berücksichtigt.</p> <p>Die Darstellung der W1a-Fläche als Wohnbaufläche wurde zwischenzeitlich geändert. Diese Flächen sollen zukünftig als Wald bzw. Maßnahmenfläche zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft dargestellt werden.</p>	●			
9.5		<u>Gewässer und Landschaft</u> Keine Bedenken.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.				●
9.6		<u>Grundwasser- und Bodenschutz</u> Aus bodenschutzrechtlicher Sicht bestehen keine Bedenken.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.				●
9.7		<u>Abwasser- und Abfallüberwachung</u> Aus Sicht der Abwasserbeseitigung bestehen gegen das Vorhaben keine Bedenken.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.				●
9.8		<u>Umweltmedizin und Seuchenhygiene</u> Keine Bedenken	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.				●
9.9		<u>Verkehrsordnung</u>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.				●

Lfd. Nr.	Schreiben von/vom	Anregung	Abwägungsvorschlag	berücksichtigt	teilweise berücksichtigt	nicht berücksichtigt	Kenntnisnahme
10.	Handwerkskammer Lübeck vom 13.02.2013	Keine Stellungnahme Nach Durchsicht der uns übersandten Unterlagen teilen wir Ihnen mit, dass in obiger Angelegenheit aus Sicht der Handwerkskammer Lübeck keine Bedenken vorgebracht werden. Sollten durch Flächenfestsetzungen Handwerksbetrieb beeinträchtigt werden, wird sachgerechter Wertausgleich und frühzeitige Benachrichtigung betroffener Betrieb erwartet.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.				●
11.	Stadt Quickborn Der Bürgermeister Fachbereich Stadtentwicklung vom 15.02.2013	Die mir zur Verfügung gestellten Unterlagen habe ich mit Interesse zur Kenntnis genommen. Anregungen und Bedenken werden zurzeit nicht vorgebracht.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.				●
12.1	BUND Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland Landesverband Schleswig-Holstein e.V. vom 18.02.2013	Wir bedanken uns für die Zusendung der Bekanntmachung zu dem vorgenannten Verfahren und nehmen hierzu wie folgt Stellung: I. Formalien / Stellungnahmefrist Da die Zahl unsrer ehrenamtlichen Bearbeiter begrenzt ist und vom Unterzeichner diverse Verfahren kreisweit gleichzeitig zu bearbeiten sind (u. a. Planfeststellungsverfahren bzw. Planänd. Verf. A20-Abschnitte im Kreis SE nebst Klageverfahren), bitten wir zukünftig um Bemessung der Fristen entsprechend den allgemeinen Stellungnahmefristen der Bürgerbeteiligung. Lt. Bekanntmachung v. 10.1.2013 läuft diese Frist vom 04.02.2013 bis 07.03.2013 . Diese Frist findet sich auch auf S. 2 der städtischen Mitteilung an den BUND bzgl. des Beteiligungsverfahrens.	Die Träger öffentlicher Belange hatten vom 15.01.2013 bis 18.02.2013 die Möglichkeit ihre Stellungnahme abzugeben. Die Bürgerbeteiligung bzw. die öffentliche Auslegung fand vom 04.02.2013 bis 07.03.2013 statt. D.h. sowohl die Dauer der Bürgerbeteiligung als auch Beteiligung der Träger öffentlicher Belange beliefen sich auf einen Zeitraum von einem Monat. Die Bemessung dieser Fristen ist gesetzlich vorgegeben (§ 4 (2). bzw. § 3 (2) BauGB). Die Stellungnahme kann daher nicht berücksichtigt werden.			●	

Lfd. Nr.	Schreiben von/vom	Anregung	Abwägungsvorschlag	berücksichtigt	teilweise berücksichtigt	nicht berücksichtigt	Kenntnisnahme
		rens, so dass ein Widerspruch zur Fristsetzung auf S. 1 des Anschreibens – Frist 18.2.2013 – für die Abgabe der Stellungnahme besteht.					
12.2		<p>II. Kritik an geplanter Erweiterung der Flächen des Umspannwerks nach Norden und Osten (5,8 ha)</p> <p>Mit unserer Kritik bzgl. der geplanten Erweiterung des Umspannwerks nach Norden und Osten machen wir insbesondere Abwägungsfehler hinsichtlich der Standortwahl geltend. Denn mindestens eine sich aufdrängende ortsnahe Standort-Alternative und damit die Vermeidung des Eingriffs durch die geplante Überbauung des wertvollen Kampmoor – Biotops wurde nicht geprüft. Aufgrund des daraus resultierenden Abwägungsausfalls kann die Planung rechtlich einen Bestand haben.</p> <p>1. Bedeutung des Kampmoorbiotops und Auswirkungen der Planung</p> <p>In der Begründung zur FNP-Änderung ist folgende Bewertung vermerkt: (Unterstreichung u. Hervorhebungen durch Fettdruck durch Unterzeichner)</p> <p>S. 7 „Für das Gebiet der 6. Änderung fanden erste Umweltprüfungen bereits innerhalb des Verfahrens zur Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes 2020 der Stadt Norderstedt statt (Büro Planung und Umwelt / Planungsbüro Dr. Michael Koch, Berlin-Stuttgart, Oktober 2007 / Umweltsteckbriefe)...</p> <p>In dem vorstehend zitierten Umweltbericht zum damaligen FNP-Entwurf 2020 wird vom Planungsbüro Dr.</p>	<p>Die BImSch-Genehmigung für die Erweiterung des Umspannwerkes wurde bereits von der zuständigen Behörde (Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein) erteilt. Alle naturschutz- und forstrechtlichen Genehmigungen wurden im Rahmen dieser BImSch-Genehmigung erteilt.</p> <p>Bei derartigen Vorhaben handelt es sich um privilegierte Vorhaben gem. § 35 (1) BauGB, die (soweit öffentliche Belange nicht entgegenstehen) im Außenbereich grundsätzlich zulässig sind (Rechtsanspruch).</p> <p>Die nachträgliche Darstellung dieser Flächen im Flächennutzungsplan der Stadt ist also lediglich die Anpassung an die bereits genehmigte Situation. Die Stellungnahme kann nicht berücksichtigt werden.</p>			●	

Lfd. Nr.	Schreiben von/ vom	Anregung	Abwägungsvorschlag	berücksichtigt	teilweise berücksichtigt	nicht berücksichtigt	Kenntnisnahme
		<p>Michael Koch zur Umspannwerkerweiterung unter Ziff. 6 ausgeführt:</p> <p>6. Gesamtbeurteilung der Umwelterheblichkeit Bebauung mit hohem Risiko, aus Umweltsicht sehr bedenklich</p> <p>Gesamtbeurteilung der Umwelterheblichkeit unter Berücksichtigung kumulativer Wirkung</p> <ul style="list-style-type: none"> • sehr hohe Versiegelung/bzw. Totalverlust von Vegetation • Beeinträchtigung der durch § 25 LNatSchG geschützten Biotope /Landschaftsbestandteile (Verschlechterungsverbot) • Widerspruch zum Leitbild des LP 2020 an dieser Stelle: Entwicklung von Grün und Freiflächen und Bereichen für die Naherholung • Beeinträchtigung der angrenzenden Biotopverbindung in NS und OW-Richtung zunehmende Verbauung der Landschaft und Verlust klimatisch und lufthygienisch wirksamer Freiflächen (siehe 5.2) • Verhindert die Fortsetzung der überörtlich wichtigen Geh- und Radwegverbindung <p>Der zitierte Umwelt Steckbrief vermerkt im Anschluss an diese Beurteilung als Empfehlung: „Verzicht auf</p>					

Lfd. Nr.	Schreiben von/ vom	Anregung	Abwägungsvorschlag	berücksichtigt	teilweise berücksichtigt	nicht berücksichtigt	Kenntnisnahme
		<p>Erweiterung des Umspannwerkes nach Norden“</p> <p>Dies deckt sich mit den weiteren Ausführungen zur Begründung der Planänderung:</p> <p>S. 7/8 ...Die Fläche V1 (Erweiterungsfläche Umspannwerk) wurde aufgrund der <u>Eingriffs- und Konflikt-schwere</u> im Rahmen der Umweltprüfung zum FNP 2020 aus <u>umweltfachlicher Sicht als sehr bedenklich eingestuft</u>....</p> <p>S. 14 ff. Als „Ergebnis der Umweltprüfung – Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen“</p> <p>wird zur Erweiterungsfläche Umspannwerk zum „Schutzgut Pflanzen“ vermerkt: S. 19 „Im Bereich der Erweiterungsflächen kommen verschiedene Lebensräume vor. Prägend sind die fast geschlossenen Birken-Pionierwälder. Darin liegen zwei nasse Weidenbrüche. Nördlich de Birkenwälder befindet sich eine Offenfläche, die im Nordteil noch Trockenrasen aufweist. Die restliche Fläche weist eine arten- und krautreiche Grasflur frischer bis wechsel-feuchter Stand-orte auf. Ein weiterer hochwertiger Trockenrasen liegt nördlich des bestehenden Um-spannwerkes auf einem schmalen gehölzfreien Streifen. Bei den Trockenrasen und dem westlichen Weidengebüsch handelt es sich um sehr hochwertige Lebensräume, die gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 30 BNatSchG i. V. m. § 21 LNatSchG darstellen. An der AKN-Strecke ist ein weiterer Birken-</p>					

Lfd. Nr.	Schreiben von/ vom	Anregung	Abwägungsvorschlag	berücksichtigt	teilweise berücksichtigt	nicht berücksichtigt	Kenntnisnahme
		<p>Pionierwald entstanden, der auf überwiegend trockenen Standort steht.</p> <p>Zum „Schutzgut Tiere“ wird vermerkt: S. 14 f</p> <p>Avifauna „Während der Bestandsuntersuchungen konnten im Untersuchungsraum insgesamt 35 Vogelarten nachgewiesen werden. Hiervon traten 20 Arten im eigentlichen Eingriffsgebiet auf, wo von drei Arten als Nahungsgäste einzustufen waren. Zu ihnen gehören die beiden streng geschützten Arten Mäusebussard und Habicht. Aufgrund der hohen Artenzahl und Besiedlungsdichte ist dem Untersuchungsgebiet eine mittlere Bedeutung als Brutvogellebensraum zuzumessen.“</p> <p>Reptilienarten „Im Untersuchungsraum wurden zwei Reptilienarten nachgewiesen; Blindschleiche und Waldeidechse. Für die stark gefährdete Kreuzotter wird aufgrund der Lebensraumseignung von einem aktuellen Vorkommen der Art ausgegangen. Die Bedeutung für die Reptilienfauna wird als hoch eingestuft.“</p> <p>Amphibienarten Im Untersuchungsgebiet wurden vier Amphibienarten nachgewiesen. Besonders erwähnenswert ist das Vorkommen des seltenen Moorfrosches sowie der gefährdeten Kreuzkröte. Die Laichgewässer weisen eine landesweit hohe Bedeutung auf.</p> <p>Die Prognose mit Durchführung der Planung bzgl. Erweiterungsfläche Umspannwerk lautet: S. 16</p>					

Lfd. Nr.	Schreiben von/ vom	Anregung	Abwägungsvorschlag	berücksichtigt	teilweise berücksichtigt	nicht berücksichtigt	Kenntnisnahme
		<p>Fledermausfauna Die Empfindlichkeit der Fledermausfauna wird lediglich für das Brune Langohr als hoch und für den Abendsegler als mittel eingestuft. Alle anderen Fledermausarten dürften durch das geplante Vorhaben kaum in Mitleidenschaft gezogen werden, sofern, die Flugroutenfunktion entlang der AKN-Strecke gewährleistet bleibt.</p> <p>Avifauna Da durch den geplanten Eingriff der Lebensraumkomplex nahezu vollständig verloren geht, ist die Empfindlichkeit der Vogelwelt als sehr hoch einzustufen.</p> <p>Reptilienarten Durch den geplanten Eingriff kommt es auf dem größten Teil der Fläche zu einem Totalverlust eines besonders geeigneten Lebensraumes für die Reptilien. Die Empfindlichkeit ist als sehr hoch einzustufen.</p> <p>Amphibienarten Ein Laichgewässer des Moorfrosches und der Kreuzkröte wird durch die Erweiterung des Umspannwerkes beseitigt. Es handelt sich bei den Erweiterungsflächen um Lebensstätten dieser Arten, die verloren gehen bzw. zumindest als wesentlicher Teil Lebensraum beeinträchtigt werden. Damit würde gegen das Verbot des § 44 BNatSchG verstoßen, sofern nicht – z. B. durch geeignete vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen – die ökologische Funktionsfähigkeit erhalten bleibt.</p> <p>Abschließend wird festgestellt: S. 20 „Prognose mit Durchführung der Planung / Erweiterung“</p>					

Lfd. Nr.	Schreiben von/ vom	Anregung	Abwägungsvorschlag	berücksichtigt	teilweise berücksichtigt	nicht berücksichtigt	Kenntnisnahme
		<p>rungsfläche Umspannwerk Ein Großteil der Lebensräume wird durch das Vorhaben beseitigt. Es besteht eine <u>sehr hohe Empfindlichkeit, da hochwertigste und sehr hochwertige Lebensräume betroffen sind.</u></p> <p>Ferner wird auf S. 24 zutreffend festgestellt: „Bodenfunktion Die Erweiterung des Umspannwerkes führt zu erheblichen Beeinträchtigungen des Bodens durch Versiegelung, Teilversiegelung sowie Aufschüttungen und Abgrabungen. <u>In der Bewertung wird davon ausgegangen, dass die Flächen mit besonders hohem Biotopotential, wie es sich auch in der derzeitigen Biotopausstattung widerspiegelt, eine hohe Bedeutung für den Naturschutz haben.</u></p> <p>2. Kritik / frühzeitige Hinweise des BUND auf Planungsalternativen</p> <p>Die vorstehende Bewertung, die uneingeschränkt geteilt wird, hat der BUND bereits in einem sehr frühzeitigen Planungsstadium in Stellungnahmen u. a. zum (damaligen) FNP- u. LP- Entwurf 2020 hervorgehoben und auf Planungsalternativen hingewiesen. Wegen weiteren Klärungsbedarfs wurde deshalb die geplante Erweiterungsfläche des Umspannwerkes aus dem seinerzeit verabschiedeten FNP 2020 ausgeklammert.</p> <p>Wir sehen ungeachtet der zwischenzeitlich umgesetzten CEF-Maßnahmen und der auf der Fläche durch Abholzung und Zuschüttung der Laichgewässer geschaffenen Tatsachen unsere früheren Einwendungen und Eingaben keinesfalls als erledigt an und machen sie wie folgt zum Gegenstand</p>					

Lfd. Nr.	Schreiben von/ vom	Anregung	Abwägungsvorschlag	berücksichtigt	teilweise berücksichtigt	nicht berücksichtigt	Kennnahme
		<p>dieser Stellungnahme:</p> <p>Auszug aus gemeinsamer BUND/NABU-Stellungnahme v. 26.2.2006 zum FNP u. LP 2020 / 1. Auslegung</p> <p>In dieser Stellungnahme haben wir u. a. darauf hingewiesen, dass es sich bei diesem Bereich u. a. um einen wichtigen Amphibienlebensraum handelt, „in den nicht weiter eingegriffen werden sollte, nachdem durch die Zerstörung und Zerschneidung von Kampmoor-Biotopen durch die K 113 bereits eine erhebliche Schädigung zu Lasten der bedeutenden Moorfroschpopulation erfolgt ist.“</p> <p>Hierzu ist anzumerken, dass 1997 vor dem Bau der K 113 im (zukünftigen) Trassenbereich noch 2.478 Amphibien vom Gutachter gezählt wurden. Bei der von uns später wiederholt angemahnten und schließlich 2009 durchgeführten Effizienzkontrolle wurden im selben Bereich an den Amphibiendurchlässen der K 113 (Wanderung vom Winterlebensraum zum Laichgewässer) nur insgesamt 165 Amphibien ermittelt. Der Anteil des europäisch besonders streng geschützten Moorfrosches ist hierbei sogar von ursprünglich 1.461 auf 9 Exemplare zurückgegangen (!). Leider hat unsere damalige Forderung, unter Vermeidung der Zerschneidungswirkung die sog. „K113-Fleischerhakentrasse“ planfestzustellen, - auch bei der Mehrheit der Norderstedter Politik – kein Gehör gefunden.</p> <p>Nachdem damit die Population westlich der K113 nach Feststellung des Gutachterbüros Greuner-Pönicke „kurz vor dem Erlöschen“ stand, hätte es nahegelegen, sich auch seitens der Politik für den Erhalt der</p>					

Lfd. Nr.	Schreiben von/ vom	Anregung	Abwägungsvorschlag	berücksichtigt	teilweise berücksichtigt	nicht berücksichtigt	Kennzeichnung
		<p>verbliebenen streng geschützten Amphibien-Populationen einzusetzen, zumal gerade die besonders streng geschützten Arten – neben Moorfrosch insbes. Kreuzkröte und Knoblauchkröte – allgemein in ihren Bestand besonders stark gefährdet sind.</p> <p>Im Rahmen der für den 2.7.2009 angesetzten Abstimmung des ASUV zur Stellungnahme der Stadt als TöB betreffend „Planfeststellungsverfahren Ersatzneubau 380-kV-Freileitung Hamburg-Nord – Dollern“ hatten wir deshalb am 30.6.2009 folgendes Schreiben per Mail an alle Fraktionen sowie zusätzlich an die Ausschussmitglieder gerichtet, dessen Inhalt wir auch zum Gegenstand der vorliegenden Stellungnahme machen:</p> <p>Bund für Umwelt- und Naturschutz (BUND) Landesverband Schleswig-Holstein e. V. Ortsgruppe Norderstedt c/o Dr. Herwig Niehusen</p> <p>An die Fraktionen der Stadtvertretung Bitte sofort vorlegen! der Stadt Norderstedt</p> <p>Ausschusssitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung, Umwelt und Verkehr am 2.7.2009 TOP 7: Beschlussfassung zur Stellungnahme der Stadt Norderstedt bzgl. Planfeststellungsverfahren „Ersatzneubau 380-kV-Freileitung Hamburg-Nord – Dollern“ hier: geplante Überbauung des Kampmoores durch Erweiterung des Umspannwerkes</p>					

Lfd. Nr.	Schreiben von/ vom	Anregung	Abwägungsvorschlag	berücksichtigt	teilweise berücksichtigt	nicht berücksichtigt	Kenntnisnahme
		<p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>ebenso wie Ihnen liegen auch uns derzeit die Unterlagen des vorgenannten Planfeststellungsverfahrens zur Stellungnahme vor, die – jedenfalls mittelbar- auch die von Vattenfall geplante Erweiterung des Umspannwerkes nach Norden in das Kampmoor beinhalten. Zwar soll die eigentliche Prüfung der Erweiterung in einem späteren weiteren Genehmigungsverfahren erfolgen. Gleichwohl soll mit dem vorliegenden Planfeststellungsverfahren bereits eine Vorentscheidung getroffen werden, da die Leitungstrasse der 380-kV-Leitung mit dem 380-kV-Portal direkt in der geplanten Erweiterungsfläche im Kampmoor an der K 113 endet und damit den Standort der Umspannwerkerweiterung bereits festlegt.</p> <p>Da die beabsichtigte Umspannwerkerweiterung nicht nur einen wesentlichen Bereich des Kampmoores, sondern zugleich auch sämtlich Laichgewässer u. a. des europäisch besonders streng geschützten Moorfrosches (Anh. IV der FFH-Richtlinie) vernichten würde, haben wir bereits in unserer Stellungnahme zum FNP 2020 auf diesen Konflikt hingewiesen und angeregt, Vattenfall eine Ersatzfläche für die Erweiterung anzubieten.</p> <p>Die von Vattenfall beanspruchte Erweiterungsfläche, die im LP-Entwurf 2020 als „Bereich für Amphibienschutzmaßnahmen“ dargestellt ist, wurde daraufhin aus dem rechtskräftigen FNP 2020 als „noch nicht entscheidungsreife Pla-</p>					

Lfd. Nr.	Schreiben von/ vom	Anregung	Abwägungsvorschlag	berücksichtigt	teilweise berücksichtigt	nicht berücksichtigt	Kenntnisnahme
		<p>nung" ausgeklammert.</p> <p>Anbieten würde sich für die Umspannwerkserweiterung z. B. eine Teilfläche der auf der anderen Seite der K 113 auf Höhe des Umspannwerkes angrenzenden Sonderbaufläche (lt. Plan vorgesehen für nicht zentrenrelevante Fachmärkte). Alter und neuer Teil des Umspannwerkes können auf der hier bereits bestehenden Leitungstrasse über die K 113 hinweg verbunden werden.</p> <p>Wir bitten dringend, mit der städtischen Stellungnahme zum Planfeststellungsverfahren der „380-kV-Leitung“ darauf hinzuwirken, dass die Entscheidung über die Leitungsführung im letzten Teilabschnitt zum Umspannwerk Nord zunächst offen bleibt. Ein Alternativstandort für die Erweiterung des Umspannwerkes soll sodann in den städtischen Gremien abgestimmt und mit Vattenfall abgeklärt werden.</p> <p>Abgesehen davon, dass Moore gem. § 30 BNatSchG / § 25 Abs. 1 Ziff. 2 LNatSchG als nicht ersetzbare Biotope gesetzlich besonders geschützt sind und deshalb ein derart schwerwiegender Eingriff nicht genehmigungsfähig ist, würde die weitere Überbauung des Kampmoores nicht nur den Lebensraum der europäisch besonders streng geschützten Amphibienarten (Moorfrosch, Kreuzkröte u. Knoblauchkröte) zerstören, sondern zugleich sämtliche im Kampmoor noch vorhandenen Laichgewässer als notwendige Reprodukti-</p>					

Lfd. Nr.	Schreiben von/ vom	Anregung	Abwägungsvorschlag	berücksichtigt	teilweise berücksichtigt	nicht berücksichtigt	Kenntnisnahme
		<p>onsstätte. Zudem würden die beim Bau der K 113 installierten 4 Amphibientunnel dann, statt zu den Laichgewässern zu führen, zukünftig am Kiesschotterbett der Umspannwerkenweiterung enden. Verbunden wäre damit zugleich eine unverantwortliche Verschwendung von Steuergeldern.</p> <p>Ad absurdum geführt würden weiterhin nicht nur die aktuellen Aussagen der Bundesregierung und der Landesregierung s-H zur Förderung der Biodiversität, sondern auch die ehrgeizigen Pläne zum Klimaschutz denen sich auch die Stadt Norderstedt verschrieben hat. So wird u. a. in dem UNEP-Bericht zur diesjährigen UN-Klimakonferenz in Kopenhagen zur Bedeutung der Moore hervorgehoben, dass Moore u. a. die wirksamsten Speicher von Kohlendioxid seien. Durchschnittlich seien in jedem Hektar Moor 1.450 Tonnen Kohlendioxid gebunden. Entsprechend groß seien allerdings auch die Emissionen, wenn Mooregebiete trockengelegt und zerstört würden.</p> <p>Da Norderstedt auf Beschluss der Stadtvertretung seinerzeit dem Klimabündnis beigetreten ist und die Stadt sich derzeit mit entsprechenden Programmen bemüht, die CO 2-Emissionen bis zum Jahr 2010 um insgesamt 50 % zu reduzieren, würde die Stadt mit der Zulassung der Moorvernichtung letztlich ihre eigenen Ziele untergraben.</p> <p>Wir appellieren deshalb an Sie als Entscheidungsträger/In, sich um eine Alternativlösung für die Umspannwerkenweiterung zu bemühen</p>					

Lfd. Nr.	Schreiben von/ vom	Anregung	Abwägungsvorschlag	berücksichtigt	teilweise berücksichtigt	nicht berücksichtigt	Kenntnisnahme
		<p>und das Kampmoor als wichtigen Naturstandort zu erhalten. Mit freundlichen Grüßen Dr. Herwig Niehusen / BUND</p> <p>2 Jahre zuvor hatten wir ferner in der weiteren gemeinsamen BUND/NABU-Stellungnahme vom 6.9.2007 zum FNP u. LP 2020 / 2. Auslegung auf diese Problematik und die im vorstehenden Schreiben von 2009 erneut vorgetragene Alternativlösung hingewiesen. Leider sind auch diese Eingaben erfolglos geblieben.</p> <p>3. Unzureichende Alternativprüfung</p> <p>In</p> <p>§ 15 Abs. 1 BNatSchG</p> <p>Verursacherpflichten, Unzulässigkeit von Eingriffen; Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen</p> <p>ist bestimmt:</p> <p>(1) Der Verursacher eines Eingriffs ist verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen. Beeinträchtigungen sind vermeidbar, wenn zumutbare Alternativen, den mit dem Eingriff verfolgten Zweck am gleichen Ort oh-</p>					

Lfd. Nr.	Schreiben von/ vom	Anregung	Abwägungsvorschlag	berücksichtigt	teilweise berücksichtigt	nicht berücksichtigt	Kenntnisnahme
		<p>ne oder mit geringeren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu erreichen, gegeben sind. Soweit Beeinträchtigungen nicht vermieden werden können, ist dies zu begründen.</p> <p>Danach ist zunächst zwingend die „Vermeidung eines Eingriffs“ zu prüfen. Nach der Bejahung des Bedarfs der Umspannwerk-Erweiterung sind im nächsten Schritt Standortalternativen zu prüfen. an diese Prüfung sind in rechtlicher Hinsicht insbesondere dann besonders strenge Anforderungen zu stellen, wenn der Eingriff – wie vorliegend – von erheblicher Tragweite für Naturhaushalt ist und europäisch besonders streng geschützte Arten betroffen sind.</p> <p>Auf S. 8 der Begründung zur FNP-Änderung heißt es hierzu recht lapidar:</p> <p>„Geprüfte Planungsalternativen: Für eine Erweiterung des Umspannwerkes stehen keine alternativen Flächen zur Verfügung.“</p> <p>Welche Planungsalternativen mit welcher Intensität tatsächlich geprüft wurden, bleibt im Dunkeln.</p> <p>Auch im LBP findet sich hierzu unter „Bedarf“ auf S 14 lediglich die Feststellung:</p> <p>„Die 110-KV-Schaltanlage der DSO ist netztechnisch und konstruktiv eng an die Anlage der TSO gekoppelt und muss im Zusammenhang mit dem Funktionsprinzip als Hauptein-speisestelle.... erhalten und ausgebaut wer-</p>					

Lfd. Nr.	Schreiben von/ vom	Anregung	Abwägungsvorschlag	berücksichtigt	teilweise berücksichtigt	nicht berücksichtigt	Kennzeichnung
		<p>den... Eine Verlagerung des Standortes insgesamt ist aus wirtschaftlichen Gründen und im Zusammenhang mit den gesetzgeberischen Zielen des EnWG nicht vereinbar und würde in Zielkonflikt mit dem FNP 2020 der Stadt Norderstedt stehen...</p> <p>Diese Begründung ist in rechtlicher Hinsicht völlig unzureichend und entspricht nicht den Anforderungen von § 15 Abs. 1 BNatSchG zur Begründungspflicht. Die von uns bereits frühzeitig vorgeschlagene Standortalternative „FNP-festgesetzte Fachmarkfläche“ (derzeit noch landwirtschaftlich genutzt) liegt – unmittelbar angrenzend an die K113 – auf deren Westseite auf gleicher Höhe wie das bestehende Umspannwerk, das ostseitig unmittelbar an die K 113 angrenzt. Da die neue Kabeltrasse von Westen kommt, wäre auf der Westseite der K 113 sogar eine bessere Anschlussmöglichkeit gegeben. Da weitere Leitungen ohnehin die K 113 queren müssen, können Alt- und Neuanlage ebenfalls auf dieser Trasse verbunden werden.</p> <p>Sofern mit der obigen Begründung belegt werden soll, dass technisch eine Erweiterung nur auf einer einheitlichen Fläche möglich ist, hätte dies in den ausgelegten Unterlagen im Einzelnen – und zwar einer technisch nachvollziehbaren und fachlich überprüfbaren Begründung – belegt werden müssen.</p> <p>Eine entsprechende Überprüfung der zuständigen Behörden ist offenbar nicht erfolgt. Im Hinblick auf die Tragweite des Eingriffs ist dieses nicht hinzunehmen. Soweit eine Behörde die notwendige Prüfung aus eigener Sachkunde nicht leisten kann, hat sie einen</p>					

Lfd. Nr.	Schreiben von/ vom	Anregung	Abwägungsvorschlag	berücksichtigt	teilweise berücksichtigt	nicht berücksichtigt	Kenntnisnahme
		<p>entsprechenden Gutachter zu beauftragen. Um diese Prüfung zu ermöglichen, sind vom zukünftigen Anlagenbetreiber die entsprechenden technischen Unterlagen beizubringen. Ohne diese Prüfung kann die erforderliche Abwägung nicht durchgeführt werden. Der Abwägungsausfall macht die Planung rechtswidrig.</p> <p>Zu fragen ist außerdem, worin der in den Unterlagen genannte „Zielkonflikt mit dem FNP 2020 der Stadt Norderstedt“ besteht und weshalb dieser zum Erhalt dieses hochwertigen Moorbiotops nicht gelöst werden konnte.</p> <p>Die umgesetzten CEF-Maßnahmen und die weiteren genannten Ausgleichs- und Minimierungsmaßnahmen machen die Planung nicht rechtmäßig, wenn die vorrangig anzustellende Alternativprüfung nicht durchgeführt wurde.</p> <p>Es wird deshalb beantragt, diese Prüfung nachzuholen, die Planunterlagen durch prüffähige Aussagen und technische Unterlagen zu ergänzen und das Beteiligungsverfahren zur Erweiterung des Umspannwerkes gem. § 4 BauGB zu wiederholen.</p>					
12.3		<p>III. Kritik an geplanter Erweiterung der Wohnbauflächen</p> <p>Zu Recht wird im Umweltschreibbrief zum damaligen FNP-Entwurf auch die übermäßige Ausweitung der Wohnbauflächen im Kampmoorbereich kritisiert. Als sehr bedenklich wird angesehen (vgl. Büro Planung und Umwelt / Planungsbüro Dr. Michael Koch, Berlin-</p>	<p>Das grundsätzliche Ziel, auf diesen Flächen Wohnbauflächen zu entwickeln, wurde bereits im Flächennutzungsplan-Prozess abgewogen.</p> <p>Zum Zeitpunkt der abschließenden Beschlussfassung zum Flächennutzungsplan 2020 in den Jahren 2007</p>		●		

Lfd. Nr.	Schreiben von/vom	Anregung	Abwägungsvorschlag	berücksichtigt	teilweise berücksichtigt	nicht berücksichtigt	Kenntnisnahme
		<p>Stuttgart, Oktober 2007 / Umweltsteckbrief dort V 1.3):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Starke Zunahme des Versiegelungsgrades im EZG Gronau • Verlust von Freiflächen im siedlungsnahen Bereich => Verlust klimatisch/lufthygienisch wirksamer Freiflächen • Versiegelung in der Hauptgrünverbindung zwischen Staatsforst Rantzau und Kampmoorgehege und damit Zerschneidung von Biotopverbindungen, Verlust/Verinselung von Lebensräumen, Isolation der nahe gelegenen Kiesgrubenbiotope, Schwächung des Entwicklungspotenzials (z. B. Rebhuhn) => Verringerung Artenvielfalt / Verlust genetischen Potenzials <p>Auch insoweit ist unsere damalige BUND-Stellungnahme zur 2. Auslegung des FNP-/LP-Entwurfs 2020 vom 6.9.2007 weiterhin aktuell, so dass wir diese mit nachfolgendem Zitat zum Gegenstand unserer jetzigen Stellungnahme machen:</p> <p>Schleswiger Hagen, Flensburger Hagen, Haslohfurt (W 1 / 1 a / 2 / 3)</p> <p>Auf die Überbauung dieser Bereiche mit den Prioritäten 2 bzw. 3 muss verzichtet werden. diese Flächen im Randbereich des Kampmoores sind u. a. ein wichtiger Amphibienlebensraum, in den nicht weiter eingegriffen werden sollte, nachdem durch die Zerstörung und Zerschneidung von Kampmoor-Biotopen durch die K 113 bereits eine erhebliche Schädigung zu Lasten der bedeutenden Moorfroschpopulation erfolgt ist. Die Flächen grenzen außerdem an das Kieskuhlenbiotop /</p>	<p>und 2008 konnte die Thematik der Verträglichkeit der Erweiterungsnutzung des Umspannwerkes mit den im Entwurf zum FNP 2020 vorgesehenen Wohnbauflächen W1, W1a und W2 östlich des Umspannwerkes nicht abschließend geklärt werden und wurden im Zuge dessen aus der Darstellung zunächst herausgenommen. Zwischenzeitlich ist die Verträglichkeit im Rahmen der BImSch-Genehmigung nachgewiesen.</p> <p>Die Darstellung der W1a-Fläche als Wohnbaufläche wurde zwischenzeitlich geändert. Diese Flächen sollen zukünftig als Wald bzw. Maßnahmenfläche zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft dargestellt werden. Somit wird der Grünkorridor deutlich verbreitert und diese Stellungnahme teilweise berücksichtigt.</p> <p>Der waldbrechtliche Schutzabstand zum nördlich bestehenden und westlich geplanten Wald müssen im verbindlichen Bauleitplanverfahren berücksichtigt werden; folglich wird die Ausnutzung der dargestellten Wohnbaufläche W1 im nachfolgenden verbindlichen Bauleitplanverfahren reduziert. Aus forstbehördlicher Sicht bestehen keine Bedenken zu dieser Flächennutzungsplanänderung.</p>				

Lfd. Nr.	Schreiben von/vom	Anregung	Abwägungsvorschlag	berücksichtigt	teilweise berücksichtigt	nicht berücksichtigt	Kennzeichnung
		<p>Laichgewässer (§ 15 a – Biotop M7) an. Im Hinblick auf die dortigen Vorkommen von z. T. besonders geschützten Amphibienarten (Kreuzkröte, Knoblauchkröte, Grasfrosch, Erdkröte u. Teichmolch) reicht es nicht aus, nur das Biotop M 7 unter Schutz zu stellen, sondern auch die angrenzenden Sommer- bzw. Winterlebensräume, die für den Fortbestand der Populationen unverzichtbar sind. Außerdem sind die Flächen für den Biotopverbund, die Naherholung und das Naturerlebnis insbesondere auch von Kindern von Bedeutung...</p> <p>In jedem Fall sind deshalb die Wohnbaufläche W 1 a und W 1 so zu verkleinern, dass für den notwendigen Biotopverbund ein ausreichend breiter Korridor in Nord-Süd-Richtung zwischen AKN- Trasse und der Wohnbaufläche W 1 a entsteht.</p> <p>Diese Forderung deckt sich mit der Stellungnahme des Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein / Untere Forstbehörde vom 13.06.2012 (vgl. Ziff. 6 Abwägungstabelle zu FNP-Änderung v. 12.11.2012, die wir hiermit ebenfalls zum Gegenstand der BUND-Einwendung machen:</p> <p>„In der Vergangenheit habe ich wiederholt auf die fehlende Durchgängigkeit im Sinne des Biotop- oder Lebensraumverbundes des südlichen Landschaftsraumes im Gebiet der Stadt Norderstedt, Quickborn etc. hingewiesen. Auch diese Planung ist ein weiterer Baustein, den südlichen Landschaftsraum von den nördlich gelegenen feien Landschaftsräumen abzutrennen. Die Mehrzahl der frei lebenden Tier-</p>					

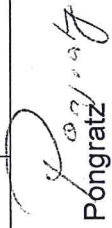
Lfd. Nr.	Schreiben von/ vom	Anregung	Abwägungsvorschlag	berücksichtigt	teilweise berücksichtigt	nicht berücksichtigt	Kenntnisnahme
		<p>arten benötigt für eine ungestörte Wanderung größere Landschaftsräume. Schmale Korridore, wie diese bei Realisierung der Siedlungsplanungen durch die Stadt Norderstedt ausgewiesen werden, erfüllen diese Wandervoraussetzungen nicht. Insofern böte sich durch Verkleinerung der Wohnbaufläche W 1 und W 1 a auf ein Drittel der jetzt ausgewiesenen Fläche an, hier einen größeren Wanderkorridor freizuhalten.“</p>					
		<p>Der hierzu in der Abwägungstabelle von der Verwaltung gefertigte Abwägungsvorschlag</p>					
		<p>„Durch die im wirksamen FNP östlich der AKN-Trasse geplante Walddarstellung wird ein Wanderkorridor für frei lebende Tierarten entlang der AKN-Trasse gesichert. Eine Verkleinerung der Wohnbaufläche W 1 a wird sich durch die Berücksichtigung des Waldschutzbereichs ergeben. Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung ist zu prüfen, ob die für die Bauleitplanung erforderlichen Kompensationsmaßnahmen in diesem Schutzstreifen angeordnet werden könnten. diese Kompensationsmaßnahmen könnten einen weiteren Beitrag zum Lebensraumverbund leisten.“</p>					
		<p>ist für den BUND nicht akzeptabel.</p> <p>IV. Schlussbemerkung</p> <p>Wir vermissen in der städtischen Planung eine Gesamtschau, der betroffenen besonders wertvollen Na-</p>					

Lfd. Nr.	Schreiben von/ vom	Anregung	Abwägungsvorschlag	berücksichtigt	teilweise berücksichtigt	nicht berücksichtigt	Kenntnisnahme
		<p>turstandorte. Dies gilt insbesondere für die nicht re-produzierbaren Moorstandorte in Norderstedt, die da-mit bei den hier geplanten massiven Eingriffen durch Überbauung nicht ausgleichbar sind. Demgemäß hat der Gesetzgeber „Moore“ in § 30 Abs. 2 Ziff. 2 BNatSchG wegen ihrer hohen Bedeutung für den Na-turhaushalt als „gesetzlich geschützte Biotope“ aus-drücklich unter besonderen Schutz gestellt.</p> <p>Außerdem sind in Moorböden erhebliche Mengen CO2 gespeichert, so dass die Auskofferung zur Schaffung eines festen Baugrundes erheblichen Mengen CO2 freisetzt und damit den – auch von der Politik in Nor-derstedt – geforderten Klimaschutzzielen – zuwider-läuft.</p> <p>Das tatsächliche Handeln steht dem jedoch diametral entgegen:</p> <p>Nachdem</p> <ul style="list-style-type: none"> die Moorflächen am Rande des Ohemoores an der Niendorfer Straße unter völliger Außer-achtlassung der einvernehmlich von der Politik abgesehenen städtischen Bewertungen im Stadtentwicklungsprogramm „StEP 2010“ (Empfehlung: „größte Bedenken“ / „sollte nicht weiter verfolgt werden) zwischenzeit-lich großflächig mit Gewerbebauten überbaut sind, wobei durch Abtragung des Moorbodens große Mengen CO2 freigesetzt wurden, die Vernässung des Zwickmoores als „zeit-nah zu schaffender Ausgleich“ für den Bau der K 113 mitten durch das Kampmoor weiterhin aussteht, obwohl die Straße seit ca. einem Jahrzehnt in Betrieb ist, für das Wittmoor durch erhebliche Auswei- 					

Lfd. Nr.	Schreiben von/ vom	Anregung	Abwägungsvorschlag	berücksichtigt	teilweise berücksichtigt	nicht berücksichtigt	Kenntnisnahme
13.1	AG-29 Arbeitsgemeinschaft der anerkannten Naturschutzverbände in Schleswig-Holstein vom 19.02.2013	<p>tung des großflächigen Kiesabbaus weitere erhebliche Beeinträchtigungen zu erwarten sind, wobei der ablehnenden TöB-Stellungnahmevorschlag der Verwaltung von der politischen Mehrheit im Ausschuss faktisch in eine Zustimmung zum Kiesabbau umformuliert wurde,</p> <p>halten wir noch weitere massive Eingriffe, wie den geplanten in das Kampmoor, in nicht ersetzbare Moorstandorte für unverantwortlich. Im Übrigen werden hierdurch auch die Ziele der städtischen „Agenda 21“ konterkariert.</p>					
13.2		<p>Vielen Dank für die Zusendung der Unterlagen zu dem vorgenannten Verfahren, das die in der AG-29 zusammengesetzten Naturschutzverbände zur Kenntnis genommen haben.</p> <p>Sie nehmen zu dem o. g. Verfahren wie folgt Stellung.</p> <p>Es bestehen keine grundsätzlichen Bedenken, wenn die in den Unterlagen definierten Ausgleichsmaßnahmen sowie die CEF-Maßnahmen vor der Umsetzung durchgeführt werden. Im Zuge der Maßnahmen an der Mühlenau schlägt die AG-29 vor, an dem Fließgewässer alternativ Renaturierungsmaßnahmen umzusetzen.</p> <p>Wir machen darauf aufmerksam, dass sie umwelt- und naturschutzfachlichen Standards bei der weiteren Planung einzuhalten sind.</p> <p>Wir bitten Sie, die AG-29 im weiteren Verfahren zu beteiligen. Insbesondere wären wir Ihnen für eine Zu-</p>	<p>Die erforderlichen Maßnahmen wurden im Zuge der BImSch-Genehmigung definiert und entsprechend genehmigt. Der Vorschlag zur alternativen Renaturierungsmaßnahme kann nicht berücksichtigt werden.</p>	●	●		

Lfd. Nr.	Schreiben von/vom	Anregung	Abwägungsvorschlag	berücksichtigt	teilweise berücksichtigt	nicht berücksichtigt	Kennntnisnahme
14.	Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein Untere Forstbehörde vom 19.02.2013	leitung des Beschlusses der Stadt Norderstedt dankbar. Wenn seitens der Stadt Norderstedt, wie im Abwägungsvorschlag vom 12.11.2012 vorgeschlagen, Verfahren wird, bestehen aus forstbehördlicher Sicht keine Bedenken zu der jetzt vorgelegten 6. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Norderstedt.	werden die Träger schriftlich informiert. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.				●
15.	Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein Technischer Umweltschutz Regionaldezernat Südost vom 20.02.2013	Zu den mit vorlegten o. g. Planungsunterlagen habe ich aus der Sicht des Immissionsschutzes keine Bedenken, da sich gemäß der Schallimmissionsprognose die Lärmgesamtsituation in der Endbauphase insgesamt verbessert wird.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.				●
16.	50hertz Transmission GmbH vom 25.02.2013	Folgende Unterlagen uns von Ihnen zur Einsichtnahme vor: <ul style="list-style-type: none"> • Planzeichnung • Begründung Nach Prüfung in unseren Fachabteilungen können wir Ihnen mitteilen: Die Hinweise aus der abgegebenen Stellungnahme der 50Hertz vom 18.07.2012 wurden beachtet. Der Umwidmung der Erweiterungsflächen nördlich des bestehenden UW's in Flächen für Versorgungsanla-	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.				●

Lfd. Nr.	Schreiben von/ vom	Anregung	Abwägungsvorschlag	berücksichtigt	teilweise berücksichtigt	nicht berücksichtigt	Kennzeichnung
		gen/Zweckbestimmung: Elektrizität wird zugestimmt. Bezüglich des Freileitungsbestandes gilt unsere Stellungnahme vom 18.07.2012 weiterhin. An der Fortführung des Verfahrens möchten wir beteiligt werden.					


Pongratz

2. 601 z.K.

3. 60 z.K.

4. III z.K.

5. z.d.A.